



Regenwasserversickerung

Regen ist ein kostbares Gut, er versorgt uns mit Trinkwasser, lässt Pflanzen wachsen, speist Bäche, Flüsse und Seen und reinigt die Luft. Aber er kann auch Boden abschwemmen, Überschwemmungen verursachen und zu Vernässungen führen. Bei jedem An-, Um- oder Neubau ist daher zu überlegen, wie die Gefahren abgewendet werden können und wie Regenwasser sinnvoll genutzt bzw. dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden kann.

Regenwasser sollte, soweit dies technisch sowie aufgrund der Boden- und Flächenverhältnisse möglich ist, auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Versickerungsmöglichkeiten:

Da Regenwasser Schmutz- und Schadstoffe mit sich führt, Grundwasser aber Trinkwasserqualität haben soll, sollte das Regenwasser möglichst **oberflächennah** und möglichst **großflächig** versickert werden, damit der Boden die Schmutz- und Schadstoffe herausfiltern kann.

► Flächenversickerung

Wasserwirtschaftlich am sinnvollsten und auch mit den geringsten Kosten verbunden ist die Flächenversickerung. Dabei wird das Regenwasser von Dachflächen oberirdisch durch Pflaster oder ACO-Drain-Rinnen auf Rasen geleitet. Die Rasenfläche muss dabei mindestens doppelt so groß sein wie die angeschlossene Dachfläche. Auch die Neigungsverhältnisse des Rasens sind zu beachten.

Von Gehwegen, Zufahrten, Stellplätzen usw. versickert Regenwasser direkt durch Rasengittersteine, Drainpflaster oder ähnliches in den Boden.

► Mulden- / Beckenversickerung

Hierbei wird das Regenwasser ebenfalls oberflächig über Pflaster- oder ACO-Drain-Rinnen in eine mit Rasen ausgekleidete Vertiefung in der Erde (bis 30 cm = Mulde, tiefer als 30 cm = Becken) geleitet. Die Größe der Mulde bzw. des Beckens ist anhand der Durchlässigkeit des Bodens und der angeschlossenen Fläche zu berechnen.

► Rigolenversickerung

Das Regenwasser wird entweder oberirdisch in ein Kiesbett (Rigole) oder unterirdisch über einen Schlammfang und ein Drainagerohr in ein unterirdisches Kiesbett (Rohrrigole) geleitet.

► Schachtversickerung

Versickert wird das gesammelte Regenwasser über einen tiefen unterirdischen Schacht (in der Regel vertikale Betonrohre), der in einem Kiesbett steht. Diese Versickerungsart ist jedoch nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.

► Teichrandversickerung

Das Regenwasser wird über eine Rinne oberirdisch in einen abgedichteten Teich geleitet, von dort kann es auf eine Rasenfläche, in eine Mulde oder Rigole überlaufen und versickern.

Was ist zu beachten?

Bei der Planung und Ausführung einer Versickerungsanlage sind eine Reihe von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und technischen Regelwerken zu beachten. Eine Versickerungsanlage sollte deshalb in der Regel nur von Fachleuten geplant (siehe 'Gutachterliste hydrogeologische Gutachten') und ausgeführt ('Gelbe Seiten': Tief- und Gartenbauunternehmen) werden. Zu beachten sind:

- Wasserhaushaltsgesetz (insbesondere §§ 47 und 55)
- Landeswassergesetz (insbesondere § 51 a)
- Regelwerk der DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, insbesondere Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153
- DIN – Normen
- Verordnungen der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete
- Bodenschutzgesetze
- Baurecht
- Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) für die Stadt Leverkusen

Daraus ergeben sich vor allem folgende Hemmnisse, die möglicherweise eine Versickerung verhindern können:

- ▶ Zur Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 2 m, zu unterkellerten Gebäuden ca. 5 m (1,5fache der Kellertiefe bis Unterkante Fundament) einzuhalten.
- ▶ Durch belasteten Boden / Altlasten /ausgebrachtes Recyclingmaterial (RCL) hindurch darf nicht versickert werden.
- ▶ Belastetes Regenwasser, z.B. aus Gewerbegebieten, von Straßenflächen, von (Groß-) Parkplätzen, von Dachflächen mit Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckung darf nicht oder nur nach einer geeigneten Vorreinigung versickert werden.
- ▶ Zum höchstmöglichen Grundwasserstand ist ein Abstand bis zur Sohle der Versickerungsanlage von mindestens 1 m, bzw. 1,5 m bei Schachtversickerung einzuhalten.
- ▶ Schlecht versickernde Böden, wie man sie vor allem im Nordosten des Stadtgebietes vorfindet, können eine Versickerung verhindern, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) kleiner als 10^{-6} m/s ist.
- ▶ Bei einer Hanglage ist zu prüfen, ob evt. Nachbargrundstücke durch tiefer wieder austretendes Wasser gefährdet werden können.
- ▶ Zu kleine Grundstücke bieten oft nicht genügend Platz für den Bau einer Versickerungsanlage. Hier ist ggf. zu prüfen, ob eine Gemeinschaftsanlage mit dem Nachbarn gebaut werden kann oder ob mit Zustimmung des Nachbarn der Grenzabstand verringert werden kann.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Damit die Rechtsnormen und technischen Regeln eingehalten werden, muss vor dem Bau einer Versickerungsanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. (siehe Vordruck: 'Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis') Zusätzlich ist bei den Technischen Betrieben Leverkusen (TBL AöR) ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (s. Formulare/Medien: Antrag 1) zu stellen, der gemeinsam mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis eingereicht wird.

Genehmigungsfrei ist lediglich die oberflächige Versickerung auf einer Rasenfläche. Hierfür ist direkt bei den TBL ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (s. Formulare/Medien: Antrag 2) zu stellen, da formal alle Grundstücks-

eigentümer verpflichtet sind ihr Grundstück an bestehende Kanalnetze anzuschließen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis werden neben dem ausgefüllten Vordruck folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan mit Einzeichnung der Versickerungsanlage
- Zeichnung der Versickerungsanlage (Längs- und Querschnitt mit Maßangaben)
- Erläuterungsbericht (kurze Beschreibung des Vorhabens)
- hydrogeologisches Gutachten (Bestimmung der Durchlässigkeit des Bodens)
- hydraulische Berechnung (Berechnung der Anlagengröße nach DWA A 138 auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens und der Regenreihen (siehe 'Regenreihen für Leverkusen'))
- Auszug aus dem Grundwasserkataster zum Grundwasserstand (kann bei Frau Thomas, Tel. 0214 / 406-3201 angefordert werden)
- in besonderen Einzelfällen ggf. weitere Unterlagen

Der Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Wasserbehörde (Herr Meyer, Tel. 0214 / 406-3230, eMail: thomas.meyer@stadt.leverkusen.de) zu stellen.

Zur Vereinfachung wird die wasserrechtliche Erlaubnis für Neubauten, die nicht in einem Gewerbe- oder Industriegebiet sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen bis zu einer angeschlossenen Fläche von maximal 500 m² von der Bauaufsicht im Rahmen des Bauantragsverfahrens mitbearbeitet. Ansprechpartnerin ist dort Frau Woschei (Tel. 0214 / 406-6119), eMail: birgitta.woschei@stadt.leverkusen.de.

Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen.

Noch Fragen?

Sicherlich werden Sie noch eine Reihe von Fragen haben.

Im vorhergehenden Text konnten nur die wichtigsten Fakten knapp angesprochen werden.

Weitere interessante Informationen zum Thema Regenwasserversickerung finden Sie im Internet u.a. unter

www.info-regenwasser.de oder

auf der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de unter dem Suchstichwort ‚Regenwasserversickerung‘, dort unter den Links

⇒ Regenwasserinfo

⇒ Regenwasserbroschüre.

Für Nachfragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Herrn Meyer, Tel. 0214 / 406-3230, Fax: 0214 / 406-3229,

email: thomas.meyer@stadt.leverkusen.de .

Für persönliche Rücksprachen im Büro vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin, da auf Grund von Außendiensttätigkeiten keine regelmäßige Anwesenheit im Büro sichergestellt werden kann.